

I.3 Haushaltswirtschaft 2008

I.3.1 Haushaltssatzungen

Für das Haushaltsjahr 2008 bilden die Haushaltssatzung, einschließlich der Zusatzbeschluss zur Änderung des Stellenplanes, die Grundlagen für die Haushaltswirtschaft der Stadt Luckenwalde.

Art und Umfang der Prüfung:

erstreckte sich darauf, ob:

- 1) die Aufstellung und Feststellung der Haushaltssatzung 2008, einschließlich der Stellenplanänderung, sowie aller Anlagen gemäß § 78 Abs.1 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRefG,
- 2) die Haushaltssatzung 2008, einschließlich der Stellenplanänderung sowie aller Anlagen gemäß § 78 Abs. 3 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRefG von der STVV in öffentlicher Sitzung beraten, beschlossen und gemäß Ortsrecht, öffentlich bekannt gemacht wurden,
- 3) die Maßgaben des § 77 Abs. 3 Satz 3 und des § 79 Abs. 1 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRefG zur Änderung der Haushaltssatzungen eingehalten wurden.

Prüffeststellungen:

- zu 1) Die Haushaltssatzung 2008 wurden mit ihren Anlagen den Formerfordernissen des § 78 Abs.1 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRefG gerecht.
- zu 2) Die Haushaltssatzung 2008 wurde einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen in öffentlicher Sitzung als Drucksache Nr. B-4619/2007 am 11.12.2007 durch die STVV beraten und beschlossen.
- zu 3) Die Haushaltssatzung 2008 wurde nicht geändert. Mit der Drucksache Nr. B-4691/2008 wurde mit Beschluss der STVV am 23.09.2008, die Änderung des Stellenplanes 2008 (befr. MAE-Kraft - vom 05.05.bis 17.07.2008), als Anlage zur Haushaltssatzung gemäß § 77 Abs.3 GO Bbg. i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRefG beschlossen.

Die Maßgaben der § 77 Abs. 3 Satz 3 und § 79 Abs. 1 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRefG zur Änderung der Haushaltssatzung wurde eingehalten.

Daten und Angaben zum formellen Zustandekommen der Haushaltssatzung:

Sie wurden mit der Haushaltssatzung 2008 (DS-Nr. B-4619/2007 / B-4691/2008 Stellenplanveränderung 2008) rechtskräftig:

Art und Umfang der Prüfung:

erstreckt sich darauf, ob:

- 1) die Daten und Angaben zur Haushaltssatzung und in der Anlage 1 der Jahresrechnung 2008 vollständig und richtig ausgewiesen wurden,
- 2) die von der STVV beschlossene Haushaltssatzung gemäß § 78 Abs. 4 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRefG fristgerecht (bis spätestens einen Monat vor Beginn des HH-Jahres) der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt wurde,
- 3) in der Bekanntmachung:
 - der Haushaltssatzung, darauf hingewiesen wurde, dass gemäß § 78 Abs. 5 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRefG jedermann Einsicht in die Haushaltssatzung und deren Anlagen nehmen konnte und die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich genehmigungspflichtiger Teile Beachtung fanden.

Prüffeststellungen:

- zu 1) Es ergaben sich keine von der Darstellung in der Jahresrechnung Anlage 1 abweichenden Prüffeststellungen.
- zu 2) Die Vorlage der Haushaltssatzung 2008 einschließlich der Anlagen erfolgte am 19.12.2007 und am 21.10.2008 gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (B) Die im § 78 Abs. 4 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRefG festgesetzte Frist (30.11.2007) wurde (um 18 Kalendertage = 14 Arbeitstage) überschritten.

Anmerkung: Die Haushaltssatzung war **ab 19.12.2007 rechtsgültig**.

Der Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung brauchte für das Haushaltsjahr 2008 **nicht in Anspruch** genommen werden, da ab 01.01.2008 die Rechtskräftigkeit vorlag (TOP 1.3.3.).

- (H) Im Rahmen der Möglichkeiten sind von den Zuständigen die Voraussetzungen zu schaffen um den gesetzlichen Anspruch des § 78 Abs. 4 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRefG mit der festgesetzten Frist zu erfüllen.
- zu 3) Die öffentliche Bekanntmachung:
 - der Haushaltssatzung, mit dem Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme, erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde, Nr. 25 Woche 51, Seite 3, am 18.12.2007.

Die Haushaltssatzung 2008 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile gemäß § 78 Abs. 5 GO Bbg i.V.m. Artikel 4, Abs.3 KommRRefG.

I.3.2 Haushaltsplan und Anlagen

Art und Umfang der Prüfung:

erstreckt sich darauf, ob:

- 1) den Maßgaben des § 2 Abs. 1 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG hinsichtlich der nachstehend aufgeführten Bestandteile des Haushaltsplanes und seiner Anlagen gefolgt wurde:
 - a) - der Gesamtplan,
 - b) - die Einzelpläne des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes,
 - c) - die Sammelnachweise,
 - d) - dem Haushaltssicherungskonzept im Falle eines ausgewiesenen Fehlbetrages.

- 2) den Maßgaben des § 2 Abs. 2 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG hinsichtlich der dem Haushaltsplan beigefügten, nachstehenden Bestandteile gefolgt wurde:
 - a) - dem Vorbericht,
 - b) - dem Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm,
 - c) - der Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen,
 - d) - der Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (ohne Kassenkredit) und der Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres,
 - e) - die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, insbesondere die der Eigenbetriebe der Gemeinde,
 - f) - die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit 50 und mehr als 50 v. H. beteiligt ist, vorliegen bzw. an Stelle der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse eine kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Betriebe vorliegt,
 - g) - der Stellenplan.

Prüffeststellungen:

- zu 1) die Maßgaben des § 2 Abs. 1 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG wurden erfüllt. Der Haushaltsplan 2008 besteht aus den nachstehend aufgeführten Bestandteilen:
- a) - Gesamtplan
 - b) - Einzelpläne des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes,
 - c) - Sammelnachweise:
SN 1 Personalausgaben; SN 2 Bewirtschaftung der Grundstücke,

d) - ein Haushaltssicherungskonzept war nicht erforderlich, da ein ausgeglichener Haushalt vorlag.

zu 2) Nachstehend aufgeführte Bestandteile zum Haushaltsplan 2008 wurden ordnungsgemäß festgestellt:

- a) - der Vorbericht,
- b) - der Finanzplan 2008 für die Haushaltsjahre 2007 bis 2011 auf den Seiten 338 - 352,
 - ein Investitionsprogramm für den Zeitraum 2007 - 2011 auf den Seiten 353 - 373,
- c) - die Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben, Seite 304,
- d) - die Übersicht über den Stand der Schulden und der Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres auf den Seiten 305 - 306,
- e) - die Stadt Luckenwalde unterhielt im Berichtszeitraum keine Unternehmen und Einrichtungen die dem Sondervermögen zuzurechnen sind (Eigenbetriebe),
- f) - dem gesetzlichen Erfordernis wurde mit dem Nachweis nachstehender Unterlagen entsprochen, für die:
 - Gesellschaften, an denen die Gemeinde mit 50 und mehr als 50 v.H. beteiligt ist, auf der Seite 374,

* LWG mbH (100 v. H. Beteiligung)

- Die Bilanz zum 31.12.2006, auf den Seiten 375 - 376,
- die Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2006 - 31.12.2006 auf der Seite 377.

(B) Der Wirtschaftsplan 2008 - erforderlich gemäß § 2 Abs. 2 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRRefG lag mit der Haushaltssatzung nicht vor.

(H) Dem gesetzlichen Anspruch des § 2 Abs. 2 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRRefG ist Folge zu leisten.

Anmerkung: Mit dem Beteiligungsbericht für das Wirtschaftsjahr 2007- Städtische Gesellschaften BSVL-DR- Nr. I-5000/2008 sowie mit dem erweiterten Bericht zur Lage der Gesellschaften im Wirtschaftsjahr 2007 BSVL- DR-Nr. I 5001/2008 wurden die Informationen im Zuständigkeitsbereich zeitnah (STVV 02.12.2008) erweitert. Der Wirtschaftsplan der LWG 2008 und der Plan 2008/ Gewinn- und Verlustrechnung der Städtischen Betriebswerke Luckenwalde wurden der Bau- und Beteiligungsverwaltung zum Jahresende 2008 von den Gesellschaften, zur zeitnah erfolgten Weiterleitung an die Verwaltung, bergeben. **

* Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH
(51 v. H. Beteiligung)
- Die Bilanz zum 31.12.2006, auf der Seite 381,
- die Gewinn und Verlustrechnung 01.01. - 31.12.2006,
auf der Seite 380.

(B) Der Wirtschaftsplan 2008 - erforderlich gemäß § 2 Abs. 2 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG lag nicht vor.

(H) Dem gesetzlichen Anspruch des § 2 Abs. 2 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG ist Folge zu leisten.

Anmerkung: analog der Information zur LWG **

g) - der Stellenplan mit der:
Anlage 1 auf den Seiten 290 - 291,
Anlage 2 auf den Seiten 292 - 302 und der
Anlage 3 auf der Seite 303.

I.3.3 Vorläufige Haushaltsführung

Soweit die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht wurde, darf gemäß § 80 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRefG die Gemeinde Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Vorjahr Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Art und Umfang der Prüfung:

1. Feststellung des Zeitraumes der „Vorläufigen Haushaltsführung“.
2. Beschränkten sich die Ausgaben und die Erhebung von Abgaben der Gemeinde im vorgenannten Zeitraum auf die Maßgaben des § 80 Abs. 1 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRefG.
3. Wurden im vorgenannten Zeitraum Kredite aufgenommen und dabei den Maßgaben des § 80 Abs. 2 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRefG entsprechen.
4. Wurde im vorgenannten Zeitraum den Maßgaben des vorjährigen Stellenplanes gefolgt.

Prüffeststellung:

- zu 1) Die Haushaltssatzung 2008 wurde am 18.12.2007 im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde Nr. 25, Woche 51, Seite 2 öffentlich bekannt gegeben. Der Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung brauchte für das Haushaltsjahr 2008 nicht in Anspruch genommen werden, da ab 01.01.2008 die Rechtskräftigkeit vorlag.

In Verbindung zu den Prüffeststellungen zu 1 ergaben sich diese zu 2,3 und 4 als Gegenstandslos und sind nachfolgend nur zur Vollständigkeit aufgeführt.

- zu 2) Die im vorgenannten Zeitraum festgestellten Ausgaben und erhobenen Abgaben der Gemeinde erfüllen die Maßgaben des § 80 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRRefG.
- zu 3) Im unter Nr. 1 genannten Zeitraum, wurde keine Neuaufnahme von Krediten festgestellt.
- zu 4) Die im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung festgestellte Personalausstattung der Gemeinde entsprach den Maßgaben des vorjährigen Stellenplanes.